



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 2003

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 3. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW)	368
203011	22. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare	369
20510	28. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Sicherstellung von Fahrzeugen	369
2123	22. 2. 2002	Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und „Zahnmedizinische Fachangestellte“ vom 22. Februar 2002	370
820	3. 4. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes	374

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 3. 2003	Bek. – Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf	381
	Staatskanzlei	
10. 3. 2003	Bek. – Richtlinien für die Interessentenkartei	381
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 4. 2003	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 2. 4. 2003; 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung einer Nachfolgerin	381
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 3. 2003	Bek. – Jahresabschlüsse 2000 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute	382
31. 3. 2003	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin	393

I.**20020**

**Bestimmungen über die Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Vertretungsordnung FM NRW)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 3. 2003 –
J 1007 – 22 – III 1

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Geschäftsbereich des Finanzministeriums – vorbehaltlich etwaiger Regelungen in Rechtsvorschriften – nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

1**Anwendungsbereich****1.1**

Der Erlass regelt, welche Behörden und Einrichtungen (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt. Soweit das Land durch seine Organe öffentliche Gewalt ausübt, findet der Erlass keine Anwendung.

1.2

Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts – z.B. die Bundesrepublik Deutschland – vertreten, so richtet sich die Vertretung nach deren Weisungen.

1.3

Soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.

1.4

Der Erlass gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, ferner für die Bezirksregierungen, soweit das Finanzministerium oberste Dienstbehörde ist oder die Fachaufsicht ausübt.

2**Vertretung****2.1****Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Finanzministerium,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung

für seinen Geschäftsbereich,

die Oberfinanzdirektionen

für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Angelegenheiten der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen

für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften und sonstigem Landesvermögen – Fiskalvermögen –, personelle und sachliche Angelegenheiten der Regierungshauptkassen),

die Bezirksregierung Münster

für personelle Angelegenheiten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds,

die Finanzämter

für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,

die Fachhochschule für Finanzen

für ihren Geschäftsbereich,

die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

für ihren Geschäftsbereich,

die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

für ihren Geschäftsbereich

und

das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

für seinen Geschäftsbereich.

2.2**Vertretung in Verwaltungsverfahren**

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land als Beteiligter durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

2.3**Drittschuldnervertretung**

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

2.4**Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

2.5**Vertretung bei Strafanträgen**

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z.B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

2.6**Sonderregelungen**

In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Finanzministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektionen können in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

2.7**Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ...“
(Bezeichnung der vertretenden Dienststelle)

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

3**Verfahren****3.1****Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen****3.1.1**

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Ziffer 2.1 nicht zur Vertretung befugt sind,

leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

3.1.2

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll eine Darstellung des Sachverhalts, eine Würdigung der Rechtslage, Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

3.1.3

Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.

3.2

Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

3.2.1

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

3.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Finanzministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Ziffer 2.1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 2.6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

Die Berichtspflichten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf Grund meines Erlasses vom 18.09.1967 (B 2100 – 1498/IV/67), n. v., bleiben unberührt.

3.2.3

Die Oberfinanzdirektionen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung können für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Die Oberfinanzdirektionen können insbesondere anordnen, dass näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie können ferner bestimmen, dass ihnen – über die Regelung unter Ziffer 3.2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.

3.3

Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen

Wird an eine gemäß Ziffer 2 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

4.2

Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NW) vom 27.02.1998 (MBl. NRW. 1998 S. 506) außer Kraft.

4.3

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-

Tretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBl. NRW. 2003 S. 368.

203011

Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare

RdErl. d. Innenministeriums
v. 22. 3. 2003 – 36.1 – 2122

Der RdErl. v. 24. 1. 2001 (SMBl. NRW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird „9. September 1990 (GV. NRW. S. 537/“ ersetzt durch „31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520/“.

2. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Einstellungstermin 1. Februar

(Reihenfolge der Darstellung: Ausbildungsabschnitt: Dauer, (Teil)-Abschnitte von – bis)

I Katasteramt: 4 1/2 Monate, vom 01.02. bis 15.06.

II Amt für Agrarordnung: 3 Monate, vom 16.06. bis 15.09.

III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt: 4 1/2 Monate, vom 16.09. bis 31.01.

V Vertiefte Ausbildung: 1/2 Monat, vom 01.02. bis 15.02.

II Obere Flurbereinigungsbehörde: 1 Monat, vom 16.02. bis 15.03.

IV Landesvermessungsamt: 2 1/2 Monate, vom 16.03. bis 30.05.

I Katasterneuvermessung: 1 Monat, vom 01.06. bis 30.06.

V Vertiefte Ausbildung: 2 1/2 Monate, vom 01.07. bis 15.09.

VI Bezirksregierung (Häusliche Prüfungsarbeit): 4 1/2 Monate, vom 16.09. bis 31.01.“

3. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Einstellungstermin 1. August

(Reihenfolge der Darstellung: Ausbildungsabschnitt: Dauer, (Teil)-Abschnitte von – bis)

I Katasteramt, Katasterneuvermessung: 5 1/2 Monate, vom 01.08. bis 15.01.

II Amt für Agrarordnung: 3 Monate, vom 16.01. bis 15.04.

III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt: 4 1/2 Monate, vom 16.04. bis 31.08.

V Vertiefte Ausbildung: 1/2 Monat, vom 01.09. bis 15.09.

IV Landesvermessungsamt: 2 1/2 Monate, vom 16.09. bis 30.11.

V Vertiefte Ausbildung: 2 1/2 Monate, vom 01.12. bis 15.02.

II Obere Flurbereinigungsbehörde: 1 Monat, vom 16.02. bis 15.03.

VI Bezirksregierung (Häusliche Prüfungsarbeit): 4 1/2 Monate, vom 16.03. bis 31.07.“

– MBl. NRW. 2003 S. 369.

20510

Sicherstellung von Fahrzeugen

RdErl. d. Innenministeriums
v. 28. 3. 2003 – 44.2–2744

Der Runderlass v. 25.06.1979 – IV A 2 – 2744 (SMBl. NRW. 20510) wird wie folgt geändert:

Im Hinblick auf die Erlassbereinigung 2003 ist eine Anpassung des o.a. Erlasses notwendig. Bei der praktischen Handhabung des Erlasses ist mit Blick auf § 5 Abs. 1 der Anlage zum Runderlass fälschlicherweise der Eindruck entstanden, der Abschleppunternehmer dürfe Forderungen für die Polizeibehörden einziehen. Daher wurde der Gemeinsame Runderlass mit Erlass vom 28.12.1999 im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium präzisiert, ohne dass jedoch eine förmliche Modifikation erfolgte. Diese wird nunmehr wie folgt nachgeholt:

1. Anlage 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Vertragsfirma ist berechtigt, der Polizeibehörde für das Abschleppen, die Verwahrung und Pflege der Fahrzeuge folgende Beträge in Rechnung zu stellen:“
2. § 5 Abs. 1 der Anlage erhält die Fassung:
„Die Vertragsfirma händigt dem Berechtigten ein von der Polizeibehörde zur Verfügung gestelltes Merkblatt zum Abschleppen von Fahrzeugen aus. Sie ist auf Verlangen der Polizeibehörde verpflichtet, auf Wunsch des Berechtigten die Bezahlung der Auslagen entgegenzunehmen; dem Berechtigten erteilt sie keine Rechnung. Ist der Berechtigte nicht bereit die Kosten vor der Übernahme des Fahrzeugs zu zahlen, so holt die Vertragsfirma eine Entscheidung der Polizeibehörde über die Herausgabe des Fahrzeugs ein; ordnet die Polizeibehörde die Herausgabe des Fahrzeugs ohne Bezahlung an, so rechnet wie in anderen Fällen sie mit der Vertragsfirma ab.“

– MBl. NRW. 2003 S. 369.

2123

**Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für die Durchführung von
Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf
„Zahnmedizinischer Fachangestellter“
und „Zahnmedizinische Fachangestellte“
vom 22. Februar 2002**

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsablauf
- § 9 Zulassung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Prüfungsgebühr

**III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

- § 25 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 In-Kraft-Treten

Der Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 22.02.2002 aufgrund der §§ 41, 47 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und „Zahnmedizinische Fachangestellte“ beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2003 genehmigt worden ist:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein einen Prüfungsausschuss; bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

1

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

2

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer eines Berufskollegs angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

3

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein längstens für fünf Jahre berufen.

4

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

5

Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter des entsprechenden Berufskollegs) berufen.

6

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

7

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 20 Abs. 2 BBiG.

8

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

1

Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2

Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

3

Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein und während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

4

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

5

Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

2

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

1

Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

2

Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein durchgeführt werden, abgestimmt sein.

§ 8

Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

§ 9

Zulassung

1

Zur Prüfung ist jede Umschülerin zuzulassen, die glaubhaft macht, dass sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

2

Der Beweis wird durch Vorlage des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erbracht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

1

Die Anmeldung zur Prüfung hat auf einem Anmeldeformular der Zahnärztekammer Nordrhein, spätestens 6 Wochen vor der Prüfung, durch die Prüfungsbewerberin zu erfolgen.

2

Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden: Personaldaten, Daten der Umschulung bzw. zum Nachweis von Tätigkeiten oder zum Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen (Berichtsheft).

3

Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Nordrhein, wenn in ihrem Bezirk

- die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist, oder
- im Übrigen der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin liegt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

1 Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2

Die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Der Prüfungsbewerberin ist außerdem der Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Antrag sind ihr die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

3

Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

4

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

§ 12

Prüfungsgebühr

1

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2

Diese Gebühr ist im Fall des § 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Fällen des § 25 von der Prüfungsbewerberin zu entrichten.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsbewerberin die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Grundlagen der Ausbildungsverordnung sind zu beachten.

§ 14

Inhalt und Gliederung der Prüfung

1

Hinsichtlich Inhalt und Gliederung der Prüfung finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 7 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und „Zahnmedizinische Fachangestellte“ vom 30.11.2001 Anwendung.

2

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Gliederung und Gestaltung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben. Sie richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten“ vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492).

§ 16

Nicht-Öffentlichkeit

1

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der obersten Landesbehörde und der Zahnärztekammer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

2

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.

3

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

§ 17

Leitung und Aufsicht

1

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

2

Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerin die Arbeit selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1

Die Aufsichtsführende kann die Prüfungsteilnehmerin, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig macht, von der Prüfung vorläufig ausschließen. Die Prüfungsteilnehmerin, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflusst, kann von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsbereiches bzw. Prüfungsteilbereiches vorläufig ausgeschlossen werden.

2

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich bzw. Prüfungsteilbereich mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20**Rücktritt, Nichtteilnahme**

1

Die Prüfungsteilnehmerin kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2

Tritt die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder bleibt ihr unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt auch für eine Nichtteilnahme an einem Prüfungsbereich bzw. an Prüfungsteilbereichen.

3

Tritt die Prüfungsteilnehmerin mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurück, so werden auf Antrag des Prüflings bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche bzw. Prüfungsteilbereiche anerkannt. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht unternommen.

4

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 21****Bewertung**

1

Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

2

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

3

Die Prüfungsleistungen sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

4

Die Bewertung der Prüfungsbereiche gem. § 15 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem des Abs. 1. Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen

und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

§ 22**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

1

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

2

Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen „Behandlungsassistent“, „Praxisorganisation und -verwaltung“, „Abrechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekanntgegeben.

3

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich „Behandlungsassistent“ gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

4

Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und „Zahnmedizinische Fachangestellte“ vom 30.11.2001 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereichs und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

6

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

7

Der Prüfungsausschuss muss der Prüfungsteilnehmerin am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin eine vom Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23**Prüfungszeugnis**

1

Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

2

Das Prüfungszeugnis enthält:

– die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“

– die Personalien des Prüflings

– die Bezeichnung des Ausbildungsberufes

– die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen

„Behandlungsassistent“

„Abrechnungswesen“

„Praxisorganisation und -verwaltung“

„Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie das Ergebnis der

„Praktischen Prüfung“

und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis

- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel).

3

Soweit von der Prüfungsteilnehmerin der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihr durch die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der jeweils gültigen Form der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

1

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen bzw. Prüfungsteilbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

2

Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

1

Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

2

Hat die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich bzw. Prüfungsteilbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

3

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

4

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9–11) gelten sinngemäß. Der Anmeldung ist außerdem der gemäß § 24 Abs. 1 erteilte Bescheid beizufügen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Niederschriften gemäß § 5 Abs. 2 sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gemäß §§ 10 und 22 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29

Übergangsregelung

Zahnarztthelferinnen und Zahnarztthelfer, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in der Umschulung befinden, beenden die Umschulung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung der Zahnarztthelfer/innen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Verordnung.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarztthelfer/innen vom 24.03.1990 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Februar 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0142.2 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2003

Dr. Peter Engel
Präsident
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2003 S. 370.

820

Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. April 2003 –
B 4000 – 1.113 – IV 1 –

Auf Grund

- des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000) vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626)
- des Artikels 1 § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) und Änderungen des Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – durch Artikel 3 § 56 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung

– rung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266)

- des Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG) vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637)

ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie eine Anpassung meines Runderlasses vom 31.8.1995 zur Durchführung der Pflegeversicherung erforderlich.

Der Runderlass vom 31.8.1995 wird wie folgt neu gefasst: Durch Artikel 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, ber. S. 2797), das am 1. Januar 1995 in Kraft trat, ist dem Sozialgesetzbuch das Elfte Buch (Soziale Pflegeversicherung) angefügt worden.

Das Gesetz enthält auch für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für die Auszubildenden im öffentlichen Dienst die Verpflichtung zur Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Soweit im öffentlichen Dienst auf Grund von tarifrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Beihilfe (z. B. nach § 40 BAT, § 46 MTArb) besteht, mache ich darauf aufmerksam, dass für Pflegeaufwendungen keine Leistungen der Beihilfe beansprucht werden können, weil nach § 40 Satz 2 BAT, § 46 Satz 2 MTArb Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften – BhV – nicht beihilfefähig sind. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohnehin keinen Anspruch auf Beihilfeleistungen haben.

1

Versicherungspflichtiger Personenkreis

1.1

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

1.1.1

Pflichtmitglieder der GKV sind grundsätzlich auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Pflichtmitglieder der GKV, die sich schon vor dem 23. Juni 1993 bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert hatten, konnten bis zum 31. März 1995 bei der zuständigen Pflegekasse eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung beantragen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 PflegeVG). Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, sie kann nicht widerrufen werden (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 PflegeVG). Die Befreiung gilt auch dann, wenn die Vertragsleistungen des privaten Versicherungsunternehmens noch nicht den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XI gleichwertig waren. Allerdings waren Verträge, die unzureichende Vertragsleistungen vorsahen, bis zum 31. Dezember 1995 an den Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung anzupassen (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 PflegeVG). Personen, die vor dem 1. Januar 1995 bereits eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hatten und versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung wurden, konnten den privaten Pflegeversicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (Art. 42 Abs. 3 PflegeVG, § 27 SGB XI).

1.1.2

Leisten bislang krankenversicherungspflichtige Beschäftigte Altersteilzeitarbeit, wird die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit Satz 1 SGB XI davon nicht berührt.

Handelt es sich hingegen um eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer, die/der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der GKV freiwillig versichert war und nunmehr infolge der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig wird, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, d. h., die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegever-

sicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI wird in eine solche nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit Satz 1 SGB XI umgewandelt.

1.2

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Freiwillige Mitglieder der GKV sind grundsätzlich – ebenso wie Pflichtmitglieder der GKV – in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Sie können aber gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind und für sich und ihre Angehörigen oder Lebenspartner (d. h. eingetragene Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes), die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind; wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 2.3 verwiesen.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Pflegekasse gestellt werden (§ 46 SGB XI). Die Befreiung, die nicht widerrufen werden kann, wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI).

Die Befreiung gilt für die Dauer der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Wird der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig und damit auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung, verliert die Befreiung ihre Wirkung. Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig werden und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, können jedoch ihren Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 27 SGB XI). Das Kündigungsrecht gilt auch für Familienangehörige oder Lebenspartner, wenn eine Familienversicherung eintritt (§ 27 Satz 2 SGB XI). § 27 Satz 3 SGB XI verweist auf § 5 Abs. 10 SGB V, d. h. ebenso wie für die private Krankenversicherung gilt auch für die private Pflegeversicherung ein Recht auf Neuabschluss eines Versicherungsvertrages zu den Bedingungen, die ohne die vorangegangene Kündigung des privaten Vertrages bestehen würde. Diese Regelung schützt die Rechtsposition derjenigen, die nur vorübergehend in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versichert waren und ihren Versicherungsschutz danach in der privaten Versicherung fortsetzten.

Leisten bislang freiwillig krankenversicherte Beschäftigte Altersteilzeitarbeit und sind sie nach § 22 SGB XI von der sozialen Pflegeversicherung befreit, endet diese Befreiung mit dem Eintritt der Krankenversicherungspflicht. Von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit Satz 1 SGB XI. Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines „Alt“-Pflegeversicherungsvertrags nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Altersteilzeitarbeit nicht berührt.

1.3

Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen

Personen, die gegen das Risiko der Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind gesetzlich verpflichtet, bei diesem oder einem anderen privaten Unternehmen – letzteres spätestens 6 Monate nach Eintritt der individuellen Versicherungspflicht (§ 23 Abs. 2 SGB XI) – zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Vertrag muss vom Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungs-

pflcht an für sie selbst und ihre Angehörigen oder Lebenspartner, für die in der sozialen Pflegeversicherung nach § 25 SGB XI eine Familienversicherung bestünde, Vertragsleistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des SGB XI gleichwertig sind (§ 23 Abs. 1 SGB XI); wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 2.3 verwiesen.

Werden Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind, nunmehr auf Grund der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig, tritt die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen oder auf Grund des § 6 Abs. 3 a SGB V kraft Gesetzes versicherungsfrei bleiben und auf Grund des § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

2

Beiträge, Beitragszuschuss

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragsatz bundeseinheitlich 1,7 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 1 SGB XI). Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung in § 223 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 7 des SGB V (§ 55 Abs. 2 SGB XI).

Beitragsfrei in der sozialen Pflegeversicherung sind Bezieher von Mutterschafts- und Erziehungsgeld, wenn sie keine sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen haben (§ 56 Abs. 3 SGB XI). In der privaten Pflegeversicherung richtet sich die Höhe des Beitrags nach dem vom Beschäftigten abgeschlossenen Pflegeversicherungsvertrag (vgl. Nr. 2.3). Der Bezug von Mutterschafts- und Erziehungsgeld steht der beitragsmässigen Versicherung von Ehegatten oder Lebenspartnern in der privaten Pflegeversicherung nicht entgegen.

2.1

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

2.1.1

Die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI versicherungspflichtigen Beschäftigten und ihre Arbeitgeber tragen den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich je zur Hälfte (§ 58 Abs. 1 SGB XI). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für Personen, die sich in betrieblicher Berufsausbildung befinden, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 400 Euro nicht übersteigt, sowie für Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischen Jahr. Hier trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein (§ 58 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Abweichend davon werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des SGB IV vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragsatz der Pflegeversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen. Der Arbeitgeber hat den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung an die Krankenkasse abzuführen (§ 58 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 249 Abs. 4 SGB V).

2.1.2

Zum Ausgleich der mit dem Arbeitgeberanteil an dem Beitrag verbundenen Belastungen, sollen die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben (§ 58 Abs. 2 SGB XI). Im Freistaat Sachsen, in dem ein solcher Feiertag nicht aufgehoben ist, tragen die Beschäftigten, deren Beschäftigungsort in diesem Land liegt, den Beitrag in Höhe von 1,35 %-Punkten des Beitragssatzes von 1,7 v. H. und die Arbeitgeber in Höhe von 0,35 %-Punkten.

Beschäftigungsort ist grundsätzlich der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Falls Personen von einer festen Arbeitsstätte aus mit einzelnen Arbeiten

außerhalb der Arbeitsstätte beschäftigt werden, gilt als Beschäftigungsort der Ort der festen Arbeitsstätte. Sind Personen bei einem Arbeitgeber in mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind (§ 9 SGB IV).

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes aus einem Bundesland, in dem ein Feiertag abgeschafft wurde, in ein anderes Bundesland, in dem kein Feiertag abgeschafft wurde (Freistaat Sachsen), haben die Beschäftigten den Beitrag zur Pflegeversicherung ab dem Zeitpunkt des Wechsels in Höhe von 1,35 %-Punkten zu tragen. Entsprechend gilt bei einem umgekehrten Wechsel, dass der Beschäftigte ab diesem Zeitpunkt den Beitrag in Höhe von 0,85 %-Punkten zu tragen hat. Es ist unerheblich, ob die Wechsel vor oder nach dem jeweiligen Feiertag erfolgen.

2.1.3

In den Fällen der Befreiung eines Pflichtmitglieds von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 PflegeVG (vgl. Nr. 1.1.1) wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3 verwiesen.

2.2

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

2.2.1

Beschäftigte, die in der GKV freiwillig versichert sind und sich nicht nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung haben befreien lassen (vgl. Nr. 1.2), tragen den Beitrag allein (§ 59 Abs. 4 Satz 1 SGB XI). Diese Beschäftigten erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss, der in der Höhe begrenzt ist auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 58 SGB XI zu zahlen wäre (§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). In Sachsen, wo kein Feiertag gestrichen wurde, ist der Beitragszuschuss entsprechend niedriger (vgl. Nr. 2.1.2).

In den Fällen, in denen die Jahresarbeitsentgeltgrenze erst durch voraussehbare Einmalzahlungen überschritten wird, bestehen keine Bedenken, entsprechend Abschn. III Nr. 1 Buchst. c meines Runderlasses vom 20.12.2000 – SMBl. NRW 820 – zur Durchführung des § 257 SGB V zu verfahren.

Beschäftigte mit Hinterbliebenenversorgung und einem Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die in der GKV freiwillig versichert sind, und diejenigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen eine anteilige beihilfekonforme Pflegeversicherung abgeschlossen haben, erhalten den Beitragszuschuss von 0,425 v. H. aus dem Arbeitsentgelt. Gemäß § 61 Abs. 8 SGB XI besteht der Anspruch allerdings nicht gegenüber dem Dienstherrn (Arbeitgeber), der gleichzeitig den Anspruch auf Beihilfe zu gewähren hat. Die berechneten Beiträge aus der Hinterbliebenenversorgung haben die Beschäftigten allein zu tragen (§ 57 Abs. 1 i. V. mit § 60 Abs. 1 SGB XI).

2.2.2

Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilmässig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XI).

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 SGB IV) lösen keine Zuschusspflicht des Arbeitgebers aus, da insoweit keine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 7 SGB V), es sei denn, dass mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander bestehen, die zusammen zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV). Eine geringfügige Beschäftigung, die neben der Hauptbeschäftigung besteht, löst ebenfalls keine Zuschusspflicht des Arbeitgebers aus, da insoweit keine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt (§ 8 SGB IV).

2.2.3

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Beschäftigten den Gesamtbeitrag unmittelbar an die Krankenkasse abführt.

2.2.4

Im Fall der Befreiung eines freiwilligen Mitglieds der GKV von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (vgl. Nr. 1.2) wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3 verwiesen.

2.3

Versicherte der privaten Versicherungsunternehmen

2.3.1

Beschäftigte, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind (dies sind die Versicherten der privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie die Versicherten der GKV, die von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind – vgl. Nrn. 1.1 und 1.2), erhalten nach § 61 SGB XI vom Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag unter den folgenden Voraussetzungen:

Die/der Beschäftigte muss durch Vorlage einer Bescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens das Bestehen der Pflegeversicherung für sich, seine Angehörigen und ihre Lebenspartnerin/seinen Lebenspartner sowie die Höhe des Versicherungsbeitrags nachweisen. Auch muss die Bescheinigung Angaben über die Art der Vertragsleistungen und über die aus der Versicherung berechtigten Personen enthalten. Etwaige Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Beitrags, der Art der Vertragsleistungen und der Zahl der aus der Versicherung berechtigten Personen hat die/der Beschäftigte unverzüglich mitzuteilen.

Die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine vom Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer auszuhändigende Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Aufsichtsbehörde (i.d.R. das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen) dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in § 61 Abs. 6 SGB XI genannten Voraussetzungen betreibt (§ 61 Abs. 7 SGB XI). Die der Bescheinigung zugrunde liegende Bestätigung kann auch von der Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Staates ausgestellt sein, soweit diese zuständig ist. Es kann sich auch um ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland handeln, sofern die Vertragsleistungen im Inland erbracht werden.

Der private Versicherungsvertrag muss für die Versicherte/den Versicherten selbst und für ihre/seine Angehörigen oder ihre Lebenspartnerin/seinen Lebenspartner, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten in der sozialen Pflegeversicherung familienversichert wären (§ 25 SGB XI), Leistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Viertes Kapitel SGB XI) gleichwertig sind. „Angehörige oder Lebenspartner“ im Sinne des § 61 Abs. 2 SGB XI sind Personen, die im Falle der Pflichtversicherung des Beschäftigten nach § 25 SGB V als Familienangehörige in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären. Diese Voraussetzungen sind bei den privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflegeversicherung auf der Grundlage der Musterbedingungen MB/PPV 1996 durchführen, generell gegeben. Bereits bestehende private Pflegeversicherungsverträge, die den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XI noch nicht gleichwertig waren, waren bis zum 31. Dezember 1995 an den Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung anzupassen.

Die privaten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Pflegeversicherungsverträge anzubieten, die vom Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht an sowohl für das Mitglied als auch für seine Angehörigen oder seinen Lebenspartner Leistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Viertes Kapitel SGB XI) gleichwertig sind. Jedes private Versicherungsunternehmen, das eine Pflegeversicherung anbietet, unterliegt einem Kontrahierungszwang; ein Antrag auf Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages darf nicht zurückgewiesen werden (§ 110 Abs. 1 SGB XI).

Die Höhe der Beiträge in der privaten Pflegeversicherung wird von den Versicherungsträgern festgelegt. Die Versicherungsträger sind jedoch verpflichtet, in den Versicherungsverträgen keine Prämienhöhe, die den Höchstbei-

trag der sozialen Pflegeversicherung übersteigt, vorzusehen (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e SGB XI). Bei Mitversicherung eines Ehegatten oder eines Lebenspartners, dessen monatliches Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI) nicht übersteigt, darf die Prämie für Ehegatten und Lebenspartner zusammen 150 v. H. des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g SGB XI). Die in § 25 SGB XI bezeichneten Kinder des Versicherungsnehmers sind beitragsfrei mitversichert (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f SGB XI).

Die Ehegattenermäßigung (Lebenspartnerermäßigung) gilt nur für Versicherungsverträge, die mit Personen abgeschlossen werden, die am 1. Januar 1995 (In-Kraft-Treten des PflegeVG) Mitglied bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen waren oder sich als in der GKV freiwillig Versicherte nach Art. 41 PflegeVG bis zum 30. Juni 1995 von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung haben befreien lassen (§ 110 Abs. 2 SGB XI).

2.3.2

Der Zuschuss ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den die/der Beschäftigte für ihre/seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Bei der Bemessung des Zuschusses hat der Arbeitgeber auch Beiträge für den mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartner, der ohne eigenes Einkommen ist oder dessen monatliches Gesamteinkommen die Grenze nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI nicht übersteigt, zu berücksichtigen, soweit der Arbeitgeberanteil zur sozialen Pflegeversicherung noch nicht erreicht ist.

Beiträge für Familienmitglieder, die nicht Angehörige im Sinne des § 25 SGB XI sind, bleiben bei der Ermittlung des Beitragszuschusses außer Betracht.

2.3.3

Die Ausführungen unter Nr. 2.2.2 gelten entsprechend.

3

Verfahren und Rechtsweg

3.1

Bei dem Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 61 SGB XI handelt es sich um einen besonderen sozialrechtlichen und daher öffentlich-rechtlichen Anspruch. Die Ausführungen zur Durchführung des § 257 SGB V in Abschnitt IV Nr. 1 meines Runderlasses vom 20.12.2000 – S.MBl. NRW 820 – gelten entsprechend.

3.2

Der Arbeitgeber hat den Beitragszuschuss nach § 61 SGB XI solange an die/den Beschäftigten zu zahlen, wie die dort bezeichneten Voraussetzung gegeben sind. Die Zahlung des Zuschusses ist nicht vom Nachweis abhängig, dass die/der Beschäftigte ihren/seinen monatlichen Anteil tatsächlich gezahlt hat. Es genügt der Nachweis, dass die/der Beschäftigte verpflichtet ist, den bescheinigten monatlichen Beitrag zu entrichten.

3.3

Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nur für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ein Arbeitgeberanteil zu zahlen wäre. Der Zuschuss wird daher nur für Zeiten gezahlt, für die der/dem Beschäftigten Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzugänge (mit Ausnahme des Krankengeldzuschusses) Lohn, Urlaubslohn oder Krankenlohn oder entsprechende Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zustehen. Auf die Ausführungen in Abschnitt IV Nr. 6 meines Runderlasses vom 20.12.2000 – S.MBl. NRW 820 –, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

3.4

Der Zuschuss ist mit den monatlichen Bezügen zu zahlen. Ist der Zuschuss nur für die Teile eines Monats zu zahlen, gilt § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI sinngemäß.

3.5

Für die Zuschussgewährung an Beschäftigte, denen im Falle einer Wehrübung das Entgelt weiter zu gewähren ist (vgl. § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV Nr. 8 des Runderlasses vom 20.12.2000 – SMBl. NRW 820 –, die entsprechend gelten, verwiesen.

3.6

Der Anspruch auf den Beitragszuschuss verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist (vgl. Urteil BSG vom 2. Juni 1982 – 12 RK 66/81 –). Die Vorschriften über die Ausschlussfristen in den Manteltarifverträgen (z.B. § 70 BAT/BAT-O, § 72 MTArb/MTArb-O) gelten nicht. Eine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB X (Verwaltungsverfahren) scheidet aus.

3.7

Für Streitigkeiten wegen des Beitragszuschusses ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben (§ 51 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz; dies gilt auch für die private Pflegeversicherung – Urteil BSG vom 8. August 1996 – 3 BS 1/96 –).

3.8

Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist der Beitragszuschuss des Arbeitgebers nicht mitzurechnen (§ 850 e Nr. 1 ZPO).

3.9

Beitragszuschüsse, die für Zeiträume gezahlt worden sind, in denen die in § 61 SGB XI bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorgelegen haben, sind dem Arbeitgeber zu erstatten. Auf die Ausführungen in Abschnitt IV Nr. 12 meines Runderlasses vom 20.12.2000 – SMBl. NRW 820 –, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

4

Steuerfreiheit des Zuschusses, Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

4.1

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Pflegeversicherungsbeiträgen sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 61 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XI zur Zuschussleistung verpflichtet ist. Die Steuerfreiheit des Zuschusses tritt jedoch nur dann ein, wenn die/der Beschäftigte die geforderten Bescheinigungen vorgelegt hat. Die Bescheinigungen sind als Unterlagen zum Lohnkonto aufzubewahren.

4.2

Der Beitragszuschuss unterliegt nicht der Beitragspflicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und ist als steuerfreie Leistung auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002.

Den vorstehenden Durchführungshinweisen entsprechend wurde das beiliegende Vordruckmuster („Erklärung betr. Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI“) erstellt. Ich bitte, dieses Vordruckmuster zu verwenden.

An (Dienststelle/Arbeitgeber)

Erklärung ¹⁾**betr. Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI**

1.	Name, Vorname des Berechtigten	Straße, Haus-Nr.	Ort
	Geburtsdatum	VergGr. / LohnGr.	Personal-Nr.:
	Beschäftigungsdienststelle in (Ort/Bundesland)	Beschäftigungsort in (Ort/Bundesland) ²⁾	
	Anordnende Stelle ³⁾		

2. Angaben zu den Familienangehörigen

2.1	Ehegatte/Lebenspartner ⁴⁾ (Name, Vorname)	
2.2	Kinder ⁵⁾ (Name, Vorname)	Geburtsdatum

3. Einkommensverhältnisse der Familienangehörigen

- 3.1** Mein Ehegatte/Lebenspartner, mein(e) / sein(e) Kind(er) hat / haben ein Gesamteinkommen ⁶⁾, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) ⁷⁾ überschreitet:

Ehegatte/Lebenspartner:

☐ nein ☐ ja

Kind(er):

☐ nein ☐ ja, für _____

☐ nein ☐ ja, für _____

☐ nein ☐ ja, für _____

- 3.2** Nur auszufüllen, wenn unter Nummer 3.1 mindestens ein mit dem Ehegatten oder Lebenspartner verwandtes Kind aufgeführt ist und es nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist:

Das Gesamteinkommen ⁶⁾ des Ehegatten/Lebenspartners übersteigt regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze ⁸⁾ und ist regelmäßig höher als mein Gesamteinkommen ⁶⁾

☐ nein ☐ ja
4. Angaben zur Versicherungspflicht

¹⁾ Diese Erklärung ist abzugeben, soweit ein monatlicher Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag gewährt werden soll.

²⁾ Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, falls Personen von dieser Stätte aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der Stätte beschäftigt werden. Sind Personen bei einem Arbeitgeber in mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind (vgl. § 9 SGB IV).

³⁾ Nur bei zentralen Besoldungsstellen/Gehaltszahlungsstellen.

⁴⁾ Gilt nur für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG.

⁵⁾ Zu den Kindern gehören (vgl. auch § 10 Abs. 4 SGB V): Eheliche Kinder; für ehelich erklärte Kinder; angenommene Kinder; nicht eheliche Kinder eines männlichen Beschäftigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist; nicht eheliche Kinder einer Beschäftigten; Stiefkinder (Kinder des Lebenspartners) und Enkel, wenn sie von dem Beschäftigten überwiegend unterhalten werden; Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden.

⁶⁾ Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 16 SGB IV)

⁷⁾ für 2003: 340 € monatlich

⁸⁾ für 2003: 3.450 € monatlich

- 4.1 Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung Freiwilliges Mitglied und habe einen Antrag auf Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung **nicht** gestellt: ☐ nein ☐ ja
- 4.2 Ich bin von der Versicherungspflicht befreit worden: ☐ nein ☐ ja
- 4.3 Ich bin nach § 26 Abs. 2 SGB XI aus der Versicherungspflicht ausgeschieden und es besteht eine Weiterversicherung: ☐ nein ☐ ja
- 4.4 Ich bin in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 KVLG 1989 oder vor dem 1. Januar 1989 § 4 a Abs. 1 KVLG 1972 gegeben war: ☐ nein ☐ ja

5. Angaben zum Versicherungsverhältnis

- 5.1 Ich bin als freiwilliges Mitglied der GKV versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung bei der Pflegekasse der:

Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft

in

- 5.2 Ich bin - mit meinem unter Nummer 2 aufgeführten Angehörigen - privat pflegeversichert bei der Pflegekasse des nachstehenden Versicherungsunternehmens:

Bezeichnung des Versicherungsunternehmens

in

Datum der letzten Vorlage der Bescheinigung des Versicherungsunternehmens

Familienversicherung nach §§ 25,110 SGB XI:

Ehegatte/Lebenspartner:

☐ nein ☐ ja

Kind(er):

☐ nein ☐ ja, für _____

☐ nein ☐ ja, für _____

☐ nein ☐ ja, für _____

Ich zahle für mich/meine Angehörigen für diese Versicherung(en) einen monatlichen Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von _____ €

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) / des Versicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (ausgestellt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nummer 5.2) über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei. Des Weiteren füge ich (*jeweils nach Ablauf von drei Jahren*) die Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens gemäß § 61 Abs. 7 SGB XI bei.

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen in den von mir angegebenen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind (z.B. Ausscheiden aus der Versicherung, Wechsel der Pflegeversicherung u. Ä.), insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge, unverzüglich anzuzeigen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

II.**Ministerpräsident****Schweizerisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31.03.2003 –
III.3 03.22-1/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Düsseldorf ernannten Herrn Werner Ballmer am 25. März 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Beat Heuss, am 14. Januar 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 381.

Staatskanzlei**Richtlinien für die Interessentenkartei**

Bek. d. Staatskanzlei v. 10. März 2003

Die Staatssekretäre haben am 27. Januar 2003 die Richtlinien für die Interessentenkartei im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalen Institutionen (PEEK) beschlossen (MBl. NRW Nr. 32 vom 21. Juni 2002). Sie werden nachstehend bekannt gemacht:

Richtlinien für die Interessentenkartei**1. PEEK und die Personalstelle für internationale Entsendungen**

Mit Beschluss vom 29. Januar 2002 hat das Kabinett das Personalentwicklungskonzept für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalen Institutionen (PEEK) beschlossen (MBl. NRW Nr. 32 vom 21. Juni 2002). Ziel von PEEK ist die Stärkung

- des NRW-Personalanteils in europäischen und internationalen Behörden und Gremien,
- des Lobbyings gegenüber der EU,
- der europapolitischen und internationalen Kompetenz der Landesverwaltung und
- des Aspekts der Personalentwicklung.

In Nr. 1.3 des PEEK ist die Einrichtung einer Personalstelle für internationale Entsendungen vorgesehen. Die Personalstelle ressortiert in der Staatskanzlei/Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten.

2. Interessentenkartei

Die Personalstelle führt eine Interessentenkartei, mit deren Hilfe

- schnell und gezielt auf internationale und europäische Stellenausschreibungen reagiert werden kann, und
- die Personalstelle und die Ressorts bei Stellenausschreibungen mit spezifischen europäischen und internationalen Anforderungen gezielt Personal ansprechen können.

In der Kartei vermerkte Interessentinnen und Interessenten werden bei Vorschlägen für die Besetzung von Stellen in europäischen und internationalen Bereich nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen ihrer Qualifikation entsprechend bevorzugt berücksichtigt.

Mindestens einmal im Jahr organisiert die Personalstelle eine Informationsveranstaltung für die Interessentinnen und Interessenten.

Die Interessentinnen und Interessenten erhalten regelmäßig Hinweise auf aktuelle Ausschreibungen und Informationen über Fortbildungsmöglichkeiten.

3. Aufnahmevoraussetzungen

In die Interessentenkartei können aufgenommen werden

- unbefristet Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen
- in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte,
- die über gute Englisch- oder Französischkenntnisse oder gute andere Sprachkenntnisse verfügen, die in einem möglichen Einsatzbereich nutzbringend sind.

Vorschlagsberechtigt sind die obersten Landesbehörden. In Einzelfällen können sich Interessenten auch direkt an die Personalstelle wenden. Die Aufnahme in die Interessentenkartei findet dann im Einvernehmen mit dem Ressort statt.

4. Erhebung von Daten

Die Personalstelle führt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes die Interessentenkartei auf der Grundlage folgender Daten:

- Name, Geburtsdatum, dienstliche Adresse inkl. Telefon- und Fax-Nr., Mail-Adresse,
- Ausbildung und gegenwärtiger Status (Funktion, Amt, Vergütungsgruppe),
- tabellarischer Lebenslauf in Deutsch und Englisch oder Französisch, ggf. in anderen Sprachen,
- gewünschter Einsatzbereich.

Mit Einverständnis der Interessentinnen und Interessenten können weitere Daten erhoben und verarbeitet werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien können im Einvernehmen mit den Ressorts geändert und ergänzt werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 381.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 2. 4. 2003**

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999 – 2004

Feststellung einer Nachfolgerin

Für das mit Ablauf des 11.04.2003 ausscheidende Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Harry Voigtsberger, SPD-Fraktion

rückt aus der Reserveliste der SPD

Frau Angelika Trost
Johannisstraße 8
41749 Viersen

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2002 (GV. NW. S. 293) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 12. April 2003 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. April 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 381.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 2000 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute

Bek. des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe vom 25.03.2003
(AZ 65 78 04 / 2000)

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31.12.2000 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 25-27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

Westfälisches Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss

und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 15. Juli 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 702 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Krankenhauses Westfälisches Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälisches Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen,

die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, den 24. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 704 –
Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie, Gütersloh, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lage-

bericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS).

Zusatz: Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristige Mittel gedeckt.

Düsseldorf, den 24. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 710 –
Im Auftrag
Schönershofen

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik – Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer – zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Hans-Prinzhorn-Klinik – Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst da-

her insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, den 23. August 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 706 –

Im Auftrag
Schönershofen

**Westfälisches Zentrum für Psychiatrie
und Psychotherapie Herten**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Her-

ten zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Die Eigenkapitalausstattung ist zu gering.

Düsseldorf, den 24. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 726 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich, Lengerich zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH hat am 19.07.2001 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Dieser Bestätigungsvermerk wird wie folgt ergänzt:

Die Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich weist eine negative Eigenkapitalausstattung aus.

Herne, den 17.03.2003

Im Auftrag
Hilligweg

Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt, Lippstadt zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt, Lippstadt nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasste daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demnach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 24. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 705 –

Im Auftrag
Schönershofen

**Westfälische Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie Marsberg**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg, Marsberg nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demnach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt mit der Einschränkung, dass eine Wertberichtigung auf eine Forderung nach § 22a Maßregelvollzugsgesetz a.F. in Höhe von 248.060,07 nicht gebildet wurde.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 4. Juli 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 716 –

Im Auftrag
Schönershofen

**Westfälische Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie Münster**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausstrügersgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS).

Düsseldorf, den 24. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 718 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prü-

fungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 28. August 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 719 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgerschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen,

dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 25. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 723 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen, zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 24. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 712 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift-Marsberg –

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift Marsberg – zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift Marsberg – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in

der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 25. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 717 –

Im Auftrag
Schönershofen

**Westfälisches Institut für Kinder-
und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie
und Heilpädagogik Hamm**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Heilpädagogik, Hamm, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wur-

de der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Instituts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Instituts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Instituts.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 24. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 713 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälische Klinik Schloss Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker – Stewede zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Stem-

wede, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 23 GemKHBVO abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Einschränkung, dass eine Wertberichtigung auf eine Forderung nach § 22a Maßregelvollzugsgesetz a. F. in Höhe von DM 880.001,00 nicht gebildet wurde.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von DM 664.169,44 ausweist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Die Westfälische Klinik Schloss Haldem weist eine negative Eigenkapitalausstattung aus.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 711 –

Im Auftrag

**Schönershofen
Westfälisches Zentrum
für Forensische Psychiatrie Lippstadt
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt, Lippstadt zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt, Lippstadt, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von DM 2.717.818,94 ausweist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristige Mittel finanziert.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 725

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung Suchtkranker –, Marsberg, zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“, – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Marsberg, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Therapiezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt mit der Einschränkung, dass eine Wertberichtigung auf eine Forderung nach § 22 a Maßregelvollzugsgesetz a. F. in Höhe von DM 409.229,34 nicht gebildet wurde.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Bilanz festlegen nicht durch Eigenkapital

gedeckten Fehlbetrag in Höhe von DM 849.711,03 ausweist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 4. Juli 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 724 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Lippstadt-Benninghausen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der PBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 53 HGrG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Pflege- und Fördereinrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflege- und Fördereinrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Pflege- und Fördereinrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 4. Juli 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 727 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg, Marsberg nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie 25 EigVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt.

Die Prüfung umfasste daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Zentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 23 GemKHBVO abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst

die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 4. Juli 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-714 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Warstein

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein, Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, für das Geschäftsjahr vom 01.01.1999 bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. August 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 720 –
Im Auftrag
S c h ö n e r s h o f e n

Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans Peter Kitzig Institutes, Gütersloh zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Hans Peter Kitzig Institutes, Gütersloh, analog KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Institutes durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Trägergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Institutes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Institutes. Der Lagebericht gibt insge-

samt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Institutes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, den 24. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 707 –
Im Auftrag
S c h ö n e r s h o f e n

– MBl. NRW. 2003 S. 382.

**11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung einer Nachfolgerin**

Das Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Theodor Röllgen ist am 21. März 2003 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 31. März 2003 das gewählte Ersatzmitglied

Frau Irmgard Soldat, CDU
Vöhdestraße 16a
59457 Werl

Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 31. März 2003

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2003 S. 393.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569